

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

VON MINDERJÄHRIGEN

Informationen zum Datenschutz | Oktober 2023

English version

Einleitung

Kinder und Jugendliche wachsen in einer zunehmend digitalisierten Welt auf und nutzen vielfach Medien und Tools wie Smartphones, Smart Toys, Sprachassistenten, soziale Netzwerke sowie andere Apps und Spiele, bei deren Verwendung eine Vielzahl von Daten verarbeitet werden. Gleichzeitig sind sie sich der Risiken und der Folgen, die mit den Datenverarbeitungen verbunden sind, häufig nicht bewusst. Sie können diese weniger gut einordnen und haben nur eingeschränkte Möglichkeiten, sich gegen Eingriffe in ihre Rechte zu wehren, weshalb ein besonderer Schutzbedarf besteht.

Obwohl die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen und deren Daten in den Erwägungsgründen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mehrfach herausgestellt wird, finden sich in den konkreten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur wenige Vorschriften, die sich speziell mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen befassen. Unabhängig von diesen speziellen Regelungen muss die Minderjährigen-Eigenschaft darüber hinaus aber auch in anderen Bereichen, insbesondere etwa bei Interessenabwägungen, berücksichtigt werden.

Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen

Nach Erwägungsgrund 38 verdienen Kinder bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke, die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen sowie die Erhebung von personenbezogenen Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden, zu legen.

Obwohl der Begriff des Kindes auch in anderen Erwägungsgründen und Vorschriften der DSGVO Verwendung findet, enthält Art. 4 DSGVO keine Legaldefinition des Begriffs. Es kann aber wohl, auch unter Berücksichtigung des Inhalts von Art. 8 Abs. 1 DSGVO, davon ausgegangen werden, dass vom Grundsatz her alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von dem Begriff erfasst werden.

Während die DSGVO auf den Begriff des Kindes abstellt, wird innerhalb des deutschen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG) die Bezeichnung Minderjährige verwendet. Mangels gesonderter Definition ist insoweit der Anwendungsbereich des Jugendschutzrechts maßgeblich, der sich auf Kinder und Jugendliche erstreckt. Die Vorschrift erfasst dementsprechend alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

DSGVO

Im Gegensatz zum deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthält die DSGVO in Art. 8 DSGVO eine Regelung, die sich unmittelbar mit einer Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern - konkret den Bedingungen für die Einwilligung - beschäftigt. Weitere eigenständige Regelungen zum Minderjährigendatenschutz enthält die DSGVO nicht. Gleichwohl muss die Minderjährigeneigenschaft in unterschiedlichen Kontexten berücksichtigt werden.

Bedingungen für die Einwilligung

Für jede Datenverarbeitung, so auch für die Verarbeitung von personenbezogener Daten Minderjähriger, gilt grundsätzlich der über Art. 6 Abs. 1 DSGVO verankerte Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Eine Datenverarbeitung ist demnach nur zulässig, wenn sie auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Eine solche Rechtsgrundlage ist die Einwilligung des Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO. Damit von einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung ausgegangen werden kann, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO ist eine Einwilligung jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung (des von der Datenverarbeitung Betroffenen) in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Für die Einholung einer Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Minderjährigen gelten einige Besonderheiten. Diese betreffen zum einen die Person des Einwilligenden und zum anderen die Informiertheit der Einwilligung.

Person des Einwilligenden

Grundsätzlich geht die DSGVO davon aus, dass Einwilligungen auch von Kindern erteilt werden können. Erwägungsgrund 65 spricht insoweit von dem Fall, dass betroffene Personen ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben haben. Eine allgemeine Altersgrenze, ab der ein Kind einwilligungsfähig ist, enthält die DSGVO hingegen nicht.

Lediglich für den Fall eines Angebots von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, sieht Art. 8 Abs. 1 S. 1 DSGVO eine solche Altersgrenze vor. Bei einer Dienstleistung der Informationsgesellschaft handelt es sich um jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. Hierzu zählen etwa der Download bzw. Kauf eines Klingeltones oder einer sonstigen Ware, das Streaming von Inhalten, der Beitritt zu einem

sozialen Netzwerk sowie die auf Basis eines Nutzungsprofils erfolgende Datenverarbeitung zu Zwecken der personalisierten Werbung; grundsätzlich erforderlich ist dabei ein Bezug zum Internet. Prinzipiell werden dabei nur solche Angebote erfasst, die sich unmittelbar an Kinder richten, also das kindliche Interesse wecken sollen. Es können aber darüber hinaus auch Angebote, die sich gleichermaßen an Erwachsene und an Kinder richten (etwa soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram oder TikTok), dem Anwendungsbereich unterfallen.

Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, kann es in den zuvor beschriebenen Fällen selbst in die Verarbeitung seiner Daten einwilligen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern unter 16 Jahren wird demgegenüber grundsätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder deren Zustimmung zu der Einwilligung des Kindes benötigt. Diese von Art. 8 Abs. 1 S. 1 DSGVO vorgegebene Altersgrenze kann auf Basis der in Art. 8 Abs. 1 S. 3 DSGVO normierten Öffnungsklausel von den Mitgliedstaaten abgesenkt werden. Hierbei darf ein Mindestalter von 13 Jahren allerdings nicht unterschritten werden. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht und die Altersgrenze von 16 Jahren beibehalten.

In diesem Kontext zu berücksichtigen ist aber, dass die genannten Regelungen das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten nach Art. 8 Abs. 3 DSGVO unberührt lassen. Sieht das nationale Recht ein Sonderrecht für Verträge mit Minderjährigen vor, muss die insoweit erfolgende Datenverarbeitung nicht zusätzlich an Art. 8 DSGVO gemessen werden. Ist ein Minderjähriger nach dem nationalen Geschäft etwa geschäftsunfähig, erstreckt sich die Einwilligung von dessen Vertreter in den Vertragsschluss gleichzeitig auch auf die insoweit erfolgende Datenverarbeitung.

Aus Erwägungsgrund 38 ergibt sich demgegenüber, dass eine Einwilligung des Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sein soll; das Kind also unabhängig von dem Erreichen eines bestimmten Alters selbst in die in diesem Zusammenhang erfolgende Datenverarbeitung einwilligen können soll.

Welche Anforderungen an die Einwilligung von Minderjährigen außerhalb der beiden genannten Anwendungsbereiche zu stellen sind, ist nicht näher geregelt und demgemäß umstritten. Vor Inkrafttreten der DSGVO wurde in Deutschland vorrangig auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen abgestellt. Diese Sichtweise wird auch auf die DSGVO übertragen, da eine wirksame Einwilligung grundsätzlich das Verständnis für die Tragweite der jeweiligen Erklärung voraussetzt. Es müsse insoweit aber darauf geachtet werden, dass eine Einwilligungsfähigkeit im Allgemeinen sowie ein Verständnis für den konkreten Fall bestehe. In Anbetracht der Komplexität von Datenverarbeitungen und deren Folgen, dürfte diese Anforderung allerdings häufig nicht einfach zu erfüllen sein. Es wird deshalb auch vertreten, dass eine solche Einzelfallprüfung nicht erforderlich sei und man ab Erreichen der in Art. 8 Abs. 1 DSGVO genannten Altersgrenze von einer grundsätzlichen Einwilligungsfähigkeit ausgehen könne. Hierbei wird sowohl die Grenze von 16 Jahren als auch die Grenze von 13 Jahren in Bezug genommen.

Informiertheit der Einwilligung

Hinsichtlich der Informiertheit der Einwilligung ist zu berücksichtigen, dass Hinweise und Informationen nach Erwägungsgrund 58 aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern in einer dergestalt klaren und einfachen Sprache erfolgen sollen, dass ein Kind sie verstehen kann. Diese Anforderung wird auch von Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO aufgegriffen. Soll gezielt die Einwilligung eines

Kindes eingeholt werden, ist insoweit auf eine entsprechende Gestaltung der Texte zu achten. Konkret bedeutet dies, dass eine altersgerechte Ansprache erfolgen muss. Hierbei kann sich das Dilemma ergeben, dass eine einfache Sprache möglicherweise nicht in gleicher Weise präzise ist wie der eigentliche Text. Ein guter Kompromiss kann es insoweit sein, in kindgerechter Sprache eine Zusammenfassung zu erstellen und für Details auf die üblichen Texte zu verweisen.

Überprüfung und Dokumentation

Nach Art. 8 Abs. 2 DSGVO muss sich der Verantwortliche in den von Art. 8 Abs. 1 DSGVO erfassten Fällen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. deren Zustimmung unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik versichern. Verantwortliche müssen dementsprechend Maßnahmen - etwa ein Altersverifikationssystem - implementieren, mittels derer festgestellt werden kann, ob es sich bei dem Nutzer um einen Minderjährigen handelt und ob eine wirksame Einwilligung der im konkreten Fall einwilligungsberechtigten Person vorliegt. Hierzu ist wohl in der Regel eine direkte Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten erforderlich. Insoweit sind verschiedene Gestaltungen denkbar, beispielsweise eine separate Kommunikation über die gesonderte E-Mail-Adresse der Erziehungsberechtigten. Außerdem empfiehlt sich eine Dokumentation der Überprüfung.

Weitere Regelungen mit Bezug zum Schutz personenbezogener Daten von Kindern

Neben der unmittelbaren Regelung des Art. 8 DSGVO finden sich innerhalb der DSGVO weitere Vorschriften, die die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern in Bezug nehmen.

Interessenabwägung

Bei Datenverarbeitungen auf Grundlage eines überwiegenden berechtigten Interesses des Unternehmens nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f.) DSGVO ist im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung insbesondere auch zu berücksichtigen, ob es sich bei der von der Verarbeitung betroffenen Person um ein Kind handelt. Da die Vorschrift im weiteren aber keine bestimmten Zwecke und keine bestimmten Formen der Datenverarbeitung ausschließt, wird insoweit vertreten, dass die Vorschrift bei Datenverarbeitungen, die Kinder betreffen, eine besonders intensive Auseinandersetzung mit und Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen erfordert. Teilweise wird auch zu der Auffassung tendiert, dass bei Kindern unter 16 Jahren die schutzwürdigen Interessen des Kindes regelmäßig überwiegen, was jedoch in dieser Absolutheit nicht gelten kann. In jedem Fall sollte bei der Interessenabwägung aber von einem erhöhten Schutzbedarf ausgegangen werden, so dass schneller schutzwürdige Interessen der vorgesehenen Datenverarbeitung entgegenstehen.

Informationspflichten

Nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 HS 1 DSGVO hat die datenschutzrechtliche Information von Betroffenen grundsätzlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen. Diese Erfordernisse gelten nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO in besonderem Maße für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Information hat sodann - wie sich auch aus Erwägungsgrund 58 ergibt - in einer kindgerechten, d.h. einer klaren und einfachen Sprache, die ein Kind verstehen kann, zu erfolgen. Hierdurch soll erreicht werden, dass auch Kindern die Möglichkeit eröffnet wird, auf Basis der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen von ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Gebrauch machen zu können. Angesichts der Komplexität vieler Datenverarbeitungsvorgänge kann sich dies in der Praxis aber durchaus schwierig gestalten.

Löschung

Aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO ergibt sich, in welchen Fällen betroffene Personen von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die unverzügliche Löschung ihrer Daten verlangen können. Personenbezogene Daten müssen nach Art. 17 Abs. 1 lit. f) DSGVO unter anderem auch dann gelöscht werden, wenn die Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben wurden. Durch die Normierung dieser Löschpflicht soll nach Erwägungsgrund 65 erreicht werden, dass Personen im Erwachsenenalter nicht von Datenverarbeitungen belastet werden, in die sie im Kindesalter eingewilligt haben, ohne die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren und Folgen absehe zu können. Dabei wurde insbesondere auch an die Speicherung von Daten im Internet und die späteren Abrufmöglichkeiten gedacht.

Verhaltensregeln

Verbände haben nach Art. 40 DSGVO die Möglichkeit, Verhaltensregeln abzuschließen, die die Anwendung der DSGVO präzisieren. In diesen kann nach Art. 40 Abs. 2 lit. g) DSGVO unter anderem auch die Unterrichtung und der Schutz von Kindern sowie die Art und Weise, in der die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung für das Kind einzuholen ist, näher geregelt werden.

Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Nicht nur Unternehmen, sondern auch die Datenschutzbehörden müssen die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern berücksichtigen. Nach Art. 57 Abs. 1 lit. b) DSGVO gehört es zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörden, die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu sensibilisieren und aufzuklären. Besondere Beachtung finden dabei auch spezifische Maßnahmen für Kinder. Diese können sowohl auf den Schutz von Kindern als auch an die Kinder selbst gerichtet sein.

Im Übrigen

Außerhalb der zuvor genannten Regelungen behandelt die DSGVO Kinder und Erwachsene vom Grundsatz her gleich. Kindern kommen etwa die gleichen Betroffenenrechte zu, es sind die gleichen Grundsätze bei der Verarbeitung ihrer Daten einzuhalten und Verantwortliche haben ihnen gegenüber grundsätzlich die gleichen Verpflichtungen einzuhalten. Die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern ist außer in den genannten Fällen prinzipiell nicht zu berücksichtigen. Dies wird unter Verweis auf ein fehlendes Gesamtkonzept sowie den Umstand, dass nicht für alle Situationen, in denen ein besonderer Schutz der Kinder erforderlich ist, jedoch mitunter kritisiert. Hierbei wird etwa auf die Anwendungsfälle der Werbung und des Profilings verwiesen, die in Erwägungsgrund 38 vom Gesetzgeber zwar als eines besonderen Schutzes bedürftig eingeordnet wurden, hinsichtlich derer es aber gleichzeitig an entsprechenden Regelungen fehlt. Von der Rechtsprechung werden ebenfalls teils gegenteilige Auffassungen vertreten. Werden Daten von Kindern verarbeitet, sollte dieser Umstand deshalb auch abseits der zuvor genannten Regelungsbereiche, etwa im Rahmen der daten-

schutzgerechten Systemgestaltung und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO) sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) berücksichtigt werden.

TTDSG

Das Ende 2021 in Kraft getretene TTDSG enthält in § 20 ebenfalls eine Regelung, die sich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger beschäftigt. Hiernach darf ein Telemedienanbieter, der personenbezogene Daten von Minderjährigen zur Wahrung des Jugendschutzes erhoben, etwa durch Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen, oder anderweitig gewonnen hat, diese Daten nicht für kommerzielle Zwecke verarbeiten. Es soll verhindert werden, dass Daten, die ursprünglich gerade zum Schutz von Kindern erhoben und verarbeitet werden, anschließend für andere, konkret kommerzielle Zwecke, die den Interessen der Kinder ggf. zuwiderlaufen, weiterverarbeitet werden. Das TTDSG greift insoweit unter anderem auch die bereits im Erwägungsgrund 38 der DSGVO formulierte besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern in den Bereichen Werbung und Profiling auf.

COPPA

Im amerikanischen Recht existieren ebenfalls Regelungen zum Umgang mit Daten von Minderjährigen. Das 1998 in Kraft getretene Spezialgesetz „Children’s Online Privacy Protection Act (COPPA)“, das sich mit dem Minderjährigendatenschutz beschäftigt, enthält Vorgaben für die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten von Kindern, die noch nicht das 13. Lebensjahr vollendet haben. Betreiber kommerzieller, an Kinder gerichteter Online-Angebote werden darin unter anderem verpflichtet, vor der Verarbeitung der Daten die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einzuholen, diesem gegenüber darzulegen, ob und in welchem Umfang Daten des Kindes erfasst, genutzt und veröffentlicht werden und ihm die Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung der Daten des Kindes zu ermöglichen.

Fazit

Minderjährige sind auch im Bereich des Datenschutzes besonders schutzbedürftig. Bei der konkreten Umsetzung des höheren Schutzbegriffs besteht aber eine gewisse Rechtsunsicherheit bei den Anwendern. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die besondere Schutzbedürftigkeit minderjähriger Personen von verantwortlichen Stellen auch abseits der unmittelbaren Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern zu berücksichtigen ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich solcher Vorschriften, die die Kindeseigenschaft im Wortlaut ausdrücklich in Bezug nehmen. Aber auch im Übrigen sollte der Umstand, dass Daten von Minderjährigen verarbeitet werden und diese Personengruppe in der Regel eines besonderen Schutzes bedarf, im Rahmen von Abwägungsprozessen und bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen im Blick behalten werden.

Christina Prowald



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Christina Prowald

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 980

F +49 521 96535 - 113

M christina.prowald@brandi.net